

Große Kreisstadt Villingen-Schwenningen

SATZUNG

über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an unbebauten und bebauten Grundstücken für den Bereich

"Mühlbachstraße"

im Stadtbezirk Mühlhausen

Der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.10.2019 gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870) folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

Präambel

Die Flurstücke Nr. 15/3, 73/1, 76, 79, 79/2, 80, 89/2, 89/4, 89/5, 90, 90/3, 90/4, 91/, 92/1, 94, 94/1, 94/2, 95 befinden sich nördlich der Mühlbachstraße im Stadtbezirk Mühlhausen. Die Flächen werden größtenteils als Grünland genutzt. Auf dem Flst. 91 befindet sich ein Gewerbebetrieb (Logistik). Die Flst. 73/1 und 76 sind mit Wohngebäuden bebaut. Hier befindet sich ausschließlich die unbebaute Grünlandteilfläche innerhalb des Satzungsgebiets.

Durch das Vorkaufsrecht soll der Zugriff auf die Grundstücke durch die Stadt gesichert werden, um folgende städtebauliche Maßnahmen umzusetzen.

- Die Sicherung von Wohnbauflächen

Durch diese Maßnahmen kann eine geordnete städtebauliche Entwicklung auf den Grundstücken sichergestellt werden.

§1

Satzungsgebiet

Diese Satzung gilt für die Flurstücke Nr. 15/3, 73/1, 76, 79, 79/2, 80, 89/2, 89/4, 89/5, 90, 90/3, 90/4, 91/, 92/1, 94, 94/1, 94/2, 95 im Stadtbezirk Mühlhausen.

Die vorstehend bezeichneten Grundstücke sind im Lageplan dargestellt, dieser ist Bestandteil der Satzung.

§2 Vorkaufsrecht

- (1) Der Stadt Villingen-Schwenningen steht in dem in § 1 genannten Satzungsgebiet ein Vorkaufsrecht an den unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.
- (2) Die Eigentümer/innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

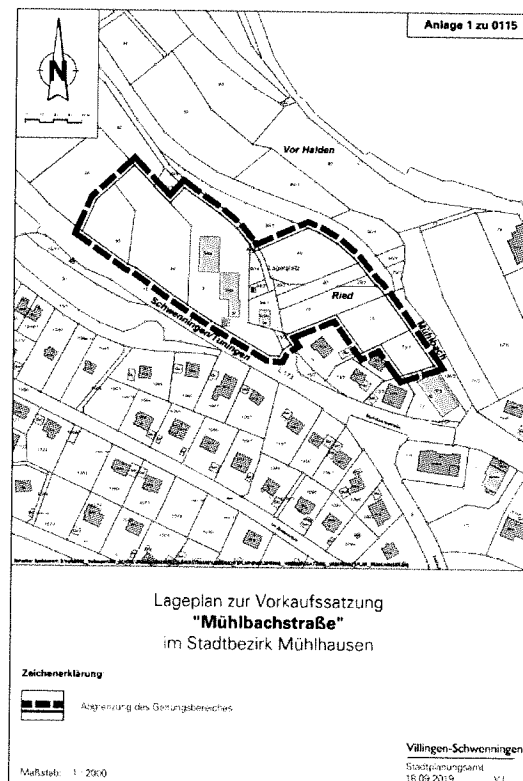
§3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 17.10.2019

Jürgen Roth
Oberbürgermeister

Übersichtsplan (Anlage 1 zur Drucksache 0115) vom 18.09.2019 über den Geltungsbereich der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet "Mühlbachstraße" im Stadtbezirk Mühlhausen.



Die Satzung kann im **Stadtplanungsamt, Abteilung Planung, Stadtbezirk Schwenningen, Winkelstraße 9, 2. Obergeschoss** während der üblichen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

Etwaige Verletzungen von Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Rechtsverbindlichkeit der Satzung gegenüber der Stadt Villingen-Schwenningen schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder vor Ablauf von einem Jahr seit Rechtsverbindlichkeit die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder wenn eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb dieser Jahresfrist geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung und das Erlöschen etwaiger Entschädigungsansprüche, die sich aus den Vorschriften der Satzung gründen, wird hingewiesen.

Die Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufrechtes für den Bereich "Mühlbachstraße" im Stadtbezirk Mühlhausen tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 23.10.2019

Jürgen Roth
Oberbürgermeister